



HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2014

Kleine Anfrage

des Abg. Degen (SPD) vom 17.10.2014

**betreffend Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung
und**

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Neuprogrammierung und Weiterentwicklung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung waren im Jahre 2014 insbesondere wegen der Anpassung an die EU-Vorgaben (Entwicklungsplan für den ländlichen Raum, EPLR 2014-2020) sowie die Vorgaben des Bundes (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) erforderlich. Aktuell liegt ein Entwurf vor. Dieser Entwurf war bis Ende Oktober 2014 im Beteiligungsverfahren. Die Richtlinie soll nach der Einarbeitung der Bedenken und Änderungsempfehlungen voraussichtlich bis zum Jahresende 2014 in Kraft treten. Der Entwurf des EPLR liegt der EU derzeit zur Genehmigung vor. Nach Aussage der EU-Kommission ist erst Anfang 2015 mit der Genehmigung des Entwicklungsplans zu rechnen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit den geplanten Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung?

Ziel der Förderung der ländlichen Entwicklung ist, den ländlichen Raum als attraktiven Lebensraum zu erhalten, den demografischen und strukturellen Wandel aktiv zu gestalten und durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale zu mobilisieren. Dazu ist es erforderlich, dass Handlungsfelder wie z.B. Infrastruktur, Versorgung, Mobilität, bürgerschaftliches Engagement und Zusammenarbeit sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene abgestimmt und zukunftsfähig aufgestellt werden. Um eine gute Lebensqualität im ländlichen Raum zu erhalten und an die gesellschaftlichen Veränderungen angepasste Rahmenbedingungen zu erzielen, soll die Innenentwicklung gestärkt, der Flächenverbrauch verringert und die Energieeffizienz gesteigert werden.

Frage 2. Wie definiert die Landesregierung den ländlichen Raum?

Laut Definition im Entwurf des EPLR 2014-2020 steht fest, dass es den ländlichen Raum nicht gibt, weil es nicht möglich ist, eindimensionale und in sich geschlossene Erklärungsmuster für die Abgrenzung des ländlichen Raums zu konstruieren. Deshalb wird der ländliche Raum als Förderkulisse mit ländlicher Siedlungsstruktur und geringer Einwohnerdichte sowie vergleichbaren wirtschaftlichen, naturräumlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten auf der Grundlage von Gemeindeflächen definiert. Hessen ist durch ein starkes wirtschaftliches Gefälle zwischen dem Rhein-Main-Verdichtungsgebiet und den ländlichen Gebieten geprägt, weshalb die Förderkulisse der ländlichen Entwicklung auch der Ausprägung dieses wirtschaftlichen Gefälles in Hessen folgt.

In der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 wird aus Gründen des Vertrauensschutzes an der Abgrenzung der Förderkulisse der EU-Förderperiode 2007-2013 festgehalten.

In Hessen liegen außerhalb der Förderkulisse "ländlicher Raum" das Rhein-Main-Verdichtungsgebiet und sein unmittelbares ländliches Umfeld. Darüber hinaus sind die Kernbereiche der Städte Kassel, Fulda, Marburg, Gießen und Wetzlar ebenfalls von einer Förderung der ländlichen Entwicklung ausgeschlossen.

Frage 3. In welchem Zusammenhang stehen der "ländliche Raum" und die Fördergebiete, die sich aus den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung ergeben?

Nur innerhalb der Gebietskulisse "ländlicher Raum" können LEADER-Fördergebiete sowie die Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung anerkannt und richtlinienkonforme Vorhaben auf der Grundlage von Entwicklungsstrategien gefördert werden.

Frage 4. Welche Kriterien bestimmen darüber, ob eine Kommune zum Fördergebiet zählt oder nicht.

Die Lage der Kommune zur abgegrenzten Förderkulisse.

Frage 5. Inwieweit weichen diese Kriterien von früheren Förderrichtlinien zur Dorfentwicklung ab?

Bis Ende 2013 galt mit Zustimmung der EU die Regelung, dass Dorfentwicklungsschwerpunkte in begründeten Einzelfällen auch außerhalb des ländlichen Raumes anerkannt aber ohne den Einsatz von EU-Mitteln gefördert werden können. Diese Regelung wird nun von der EU-Kommission nicht mehr gebilligt. Sie besteht darauf, dass Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung zukünftig nur noch innerhalb der Förderkulisse ländlicher Raum anerkannt und gefördert werden können. Da die Dorfentwicklung mit zwei Teilmaßnahmen nach Artikel 20 ELER-Verordnung im EPLR 2014 bis 2020 programmiert ist, muss diesen EU-Vorgaben zwingend gefolgt werden.

Frage 6. Welche Ausnahmen von diesen Kriterien sind möglich bzw. wurden in den letzten Jahren im Rahmen der Dorfentwicklung praktiziert?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 7. Wie begründet die Landesregierung, dass die Gemeinde Niederdorfelden (Main-Kinzig-Kreis) entgegen früheren Regelungen nicht mehr zum Fördergebiet gezählt werden soll?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 8. Welche Kommunen gehören neu zum Fördergebiet bzw. welche Kommunen gehören nicht mehr zum Fördergebiet im Sinne der Richtlinie?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 und Frage 5 verwiesen.

Frage 9. Wie begründet die Landesregierung die Veränderungen des Fördergebiets (Bitte für jede Kommune einzeln begründen)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 und Frage 2 verwiesen.

Die Begründung gilt für alle betroffenen Kommunen gleichermaßen.

Wiesbaden, 18. November 2014

Priska Hinz